

Musikinstrumenteversicherung für Vereine der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e. V. (BDMV) und des Deutschen Harmonika-Verbandes e. V. (DHV)

Den Rahmenvertrag können die der BDMV und dem DHV angeschlossenen Einrichtungen (Musikvereine, Kreis- und Landesverbände usw.) beitreten. In diesem Fall tritt die Einrichtung an die Stelle einer mitversicherten Person, mit eigenem Versicherungsanspruch gegenüber der SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung. Fördervereine und Bewirtungs-Gesellschaften können diesen Rahmenverträgen ebenfalls beitreten, sofern ihr jeweiliger Vereins- bzw. Betriebszweck ausschließlich die Betätigung für eine Mitgliedseinrichtung der BDMV bzw. des DHV ist.

1 Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten 1994 in der Fassung 2008 (AVB Musikinstrumenten 1994/2008) sowie der Zusatzbedingungen bei Mitversicherung elektrischer oder elektronischer Geräte.

2 Versicherte Sachen

2.1 Versichert werden können:

Musikinstrumente aller Art einschließlich Beschallungs- und Verstärkeranlagen, Kästen, Futterale, Noten, Ständer, Uniformen usw.

Es können auch Instrumente versichert werden, die nicht dem Verein, sondern den Mitgliedern gehören.

2.2 Nicht versicherbar sind:

Rundfunk- und Fernsehempfänger, Tonaufnahmegeräte, Plattenspieler und sonstige Tonwiedergabegeräte.

2.3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Länder der Erde.

2.4 Umfang und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten auf Beschädigung oder Verlust der versicherten Gegenstände. Insbesondere sind versichert, Schäden entstanden durch:

Transport, Transportmittelunfall, Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung, Vertauschen, Liegenlassen, Brand, Blitzschlag, Explosion, Wasser und elementare Ereignisse.

Die Versicherung gilt ohne Unterbrechung, also während des Gebrauchs, auf allen Transporten und immer so lange sich die Instrumente in Ruhe befinden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn ein versichertes Instrument dritten Personen zur Benutzung oder in Gewahrsam übergeben wird.

2.5 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden und Verluste, welche

- 2.5.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig von dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder deren Beauftragten mit seinem bzw. mit deren Vorwissen von einer anderen Person herbeigeführt sind;
- 2.5.2 unmittelbar oder mittelbar auf Mängel zurückzuführen sind, die bereits bei Versicherungsabschluss vorhanden waren;
- 2.5.3 durch Aufruhr, Plünderung, Kriegereignisse oder Verfügung von hoher Hand entstehen;
- 2.5.4 durch Kernenergie entstehen;
- 2.5.5 von Familienangehörigen durch mut- oder böswillige Beschädigung, Untreue oder Diebstahl herbeigeführt werden;
- 2.5.6 durch gewöhnliche Abnutzung, Entwertung oder Wertminderung entstehen;
- 2.5.7 durch Witterungs- und Temperatureinflüsse entstehen sowie Leimlösungen und gewöhnliche Lack- und Schrammschäden.

3 Versicherungssumme/Versicherungswert/ Ersatz bei Totalschaden

Als Versicherungswert (= Versicherungssumme) gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (z. B. Alter, Abnutzung, Gebrauch) entsprechenden Betrages (Zeitwert). Der Zeitwert errechnet sich nach der Entwertungstabelle gemäß Ziff. 3.1 dieses Rahmenvertrages.

3.1 Entwertungstabelle

Im	1. Jahr =	keine Abzüge
	2. Jahr =	10 %
	3. Jahr =	20 %
	4. Jahr =	30 %

5. – 15. Jahr	=	40 %
16. – 20. Jahr	=	50 %
21. – 25. Jahr	=	60 %

4 Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer ist an jedem Schaden – außer durch Brand, Blitzschlag, Explosion und höhere Gewalt – mit 50 EUR selbst beteiligt.

5 Zusatzbedingung bei Mitversicherung elektrischer oder elektronischer Geräte

Bei Mitversicherung von elektrischen oder elektronischen Übertragungs-, Verstärker-, Zusatz- oder sonstigen Geräten – alles einschließlich Zubehör, wie z. B. Lautsprecher, Mikrophone, Kabel usw. – wird für diese Gegenstände Folgendes vereinbart:

Innere Schäden und Defekte (z. B. Nichtfunktionieren, Kurzschluss usw.), Röhren- und Fadenbruch sind nicht versichert, es sei denn, dass diese Schäden verursacht worden sind durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, höhere Gewalt, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung oder Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Brand- oder Explosionsschäden, die Folgeschäden von inneren Schäden, Defekten, Röhren- oder Fadenbruch sind, werden jedoch ersetzt.

6 Beiträge

Der Jahresbeitrag beträgt – jeweils gerechnet aus der Versicherungssumme –

6.1 bei einer Gesamtversicherungssumme bis zu 15.000 EUR 0,9 %, Mindestbeitrag je Vertrag 15 EUR

6.2 bei einer Gesamtversicherungssumme über 15.000 EUR 0,7 %, Mindestbeitrag je Vertrag 135 EUR

jeweils zuzüglich gesetzliche Versicherungssteuer von zurzeit 19 %.

Anmerkung:
Die Beiträge gelten für Verträge mit mindestens einjähriger Dauer. Kurzfristige Versicherungen z. B. nur für die Dauer einer Veranstaltung oder einer Reise werden nicht übernommen.

7 Vertragsausfertigung

Die Anträge werden von den Mitgliedern der BDMV/des DHV direkt an die SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung gesandt. Den Schriftwechsel einschließlich Schadenkorrespondenz führt die SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung direkt mit den einzelnen Mitgliedern der BDMV/des DHV, ebenso werden Versicherungsscheine, Nachträge und Beitragsrechnungen den Mitgliedern direkt zugeleitet.

8 Beitragsinkasso

Das Beitragsinkasso wird von der SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung durchgeführt.